

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 23/0160</b>
<b>43 - Amt für Kindertagesbetreuung</b>			<b>Datum: 04.04.2023</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Gattermann, Sabine</b>	<b>Tel.:-116</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>27.04.2023</b>	<b>Entscheidung</b>

## Nachtrag zu den Verträgen über die Betriebskostenförderung 2021 – 2024 mit den Trägern von nichtstädtischen Kindertagesstätten

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Nachtrag zu den Verträgen über die Betriebskostenförderung mit den Trägern von nichtstädtischen Kindertagesstätten in Norderstedt auf der Grundlage der **Anlage 1** zu.

Die Verwaltung wird gebeten, die dadurch entstehenden Veränderungen im Haushalt 2023 für einen nächsten Nachtrag zum Haushalt 2022/23 und für den Haushalt 2024/25 anzumelden.

### Sachverhalt:

Die aktuellen Verträge zur Betriebskostenförderung mit den Norderstedter Trägern von Kindertagesstätten wurden in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.11.2020 beschlossen (vgl. B20/0462) und mit allen Trägern abgeschlossen.

Diese Vertragsform wird zum 31.12.2024 auslaufen, da dann die Finanzierung vom örtlichen Träger der Jugendhilfe nach SQKM direkt an die Träger von Kindertageseinrichtungen erfolgt und die Standortgemeinden mit den Trägern nur noch Vereinbarungen über Maßnahmen, die über die Standardqualität hinausgehen, schließen können.

Im Herbst 2022 wurden erneut Verhandlungen zur Abwicklung der alten Verträge und über mögliche Vereinbarungen ab 2025 mit den Kita-Trägern aufgenommen. Zunächst ging es aber um die Auszahlung der vom Land beschlossenen Energiekostenzuschläge nach § 38 KiTaG Absatz 4 (vgl. Änderung des KiTaG zum 01.01.2023) und um die von den Kita-Trägern angezeigten Kostensteigerungen in verschiedenen Bereichen.

Nach dem geltenden Vertrag können nach § 7 Nummer 13 beide Vertragsparteien die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Pauschalierungsbetrags für die Sachkosten verlangen, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt bei Vertragsabschluss zuletzt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland, Basisjahr 2020 = 100, um mehr als 11 % innerhalb eines Kalenderjahres ändert. Trotz der allgemeinen Preissteigerungen ist dieses bisher nicht eingetreten.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Trotzdem wurde der Bereich Mittagsverpflegung verhandelt, da die Preissteigerungen im Lebensmittelbereich unverhältnismäßig hoch sind. Die Kita-Träger haben keine Möglichkeiten, Preissteigerungen an die Eltern weiterzugeben, da die Stadt das Verpflegungsgeld auf 35 €/M. festgelegt hat (vgl. § 7 Nummer 2 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt) und sich die Kita-Träger zur Übernahme dieser Regelung vertraglich verpflichtet haben (vgl. § 2 Nummer 10 der Verträge zur Betriebskostenförderung). Die Verwaltung empfiehlt daher die Pauschale je belegtem Verpflegungsplatz um 18 € im Monat auf 68 € zu erhöhen. Dadurch entstehen Mehraufwendungen für die Stadt in Höhe von 510.000 € pro Jahr.

Durch die Weitergabe der Energiekostenzuschläge entstehen Mehraufwendungen in Höhe von 182.000 € in 2023, die durch Mehreinnahmen vom Land Schleswig-Holstein und den Wohnortgemeinden gedeckt sind. Aktuell werden die Energiekostenzuschläge nur 2023 gezahlt.

Die Regelungen sollen rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Die Norderstedter Kita-Träger haben mitgeteilt, dass alle mit dem Verhandlungsergebnis einverstanden sind.